

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1997

Geschäftszahl

96/15/0117

Rechtssatz

Der Grundsatz von Treu und Glauben kann den Betroffenen keinesfalls in eine Lage versetzen, die günstiger ist als jene, in welcher er sich bei Unterbleiben einer rechtswidrigen Auskunft bzw. Verwaltungspraxis befunden hätte (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, § 114 Tz 11 und 13).